Anlage 5 zu Vorlage Nr. 2020/00269

REICHSHOF

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“ 2. Änderung

Stand: 18. August 2022

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG……..1

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN……. 6

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ…… 7

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG …….....17

5 FAZIT…….....18

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS……..19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW) 1
Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2022) 2
Abbildung 3: Sicht auf den Osten des Plangebietes mit zwei Kirschbäumen mit mittlerem bis starkem Baumholz und Parkfläche. 4
Abbildung 4**:** Sicht auf den Westen des Plangebietes mit Hühnerstall, Obstbäumen und Obststräuchern 4
Abbildung 5**:** Sicht auf das Zentrum des Plangebietes mit Ziersträuchern 5
Abbildung 6**:** Sicht auf den Böschungsbereich mit Ziersträuchern und jungen Laubgehölzen 5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I 8

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 30.05.2022 den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Eckenhagen – Fehlberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst.
Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 3651, 3652 und 3653, Flur 24, Gemarkung Eckenhagen geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

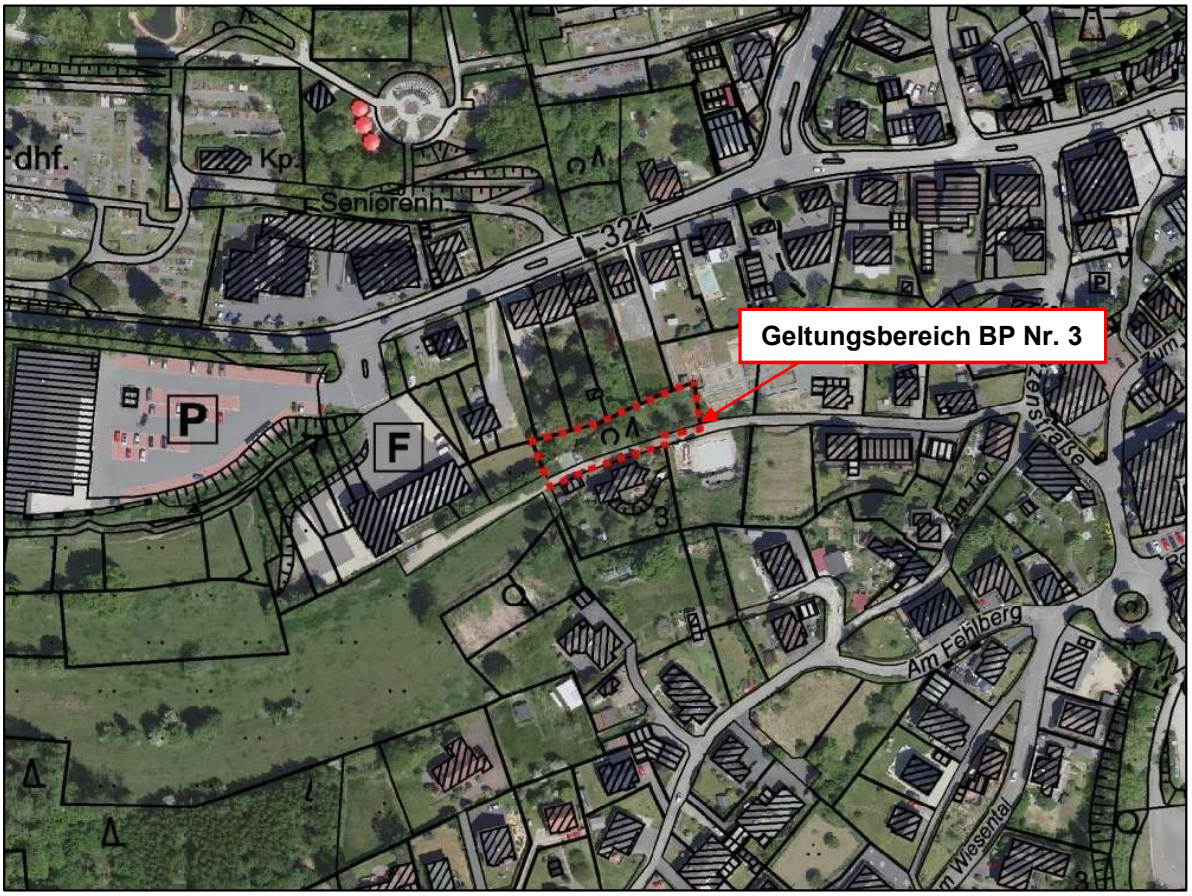

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 zeigt den Entwurf des Bebauungsplanes.

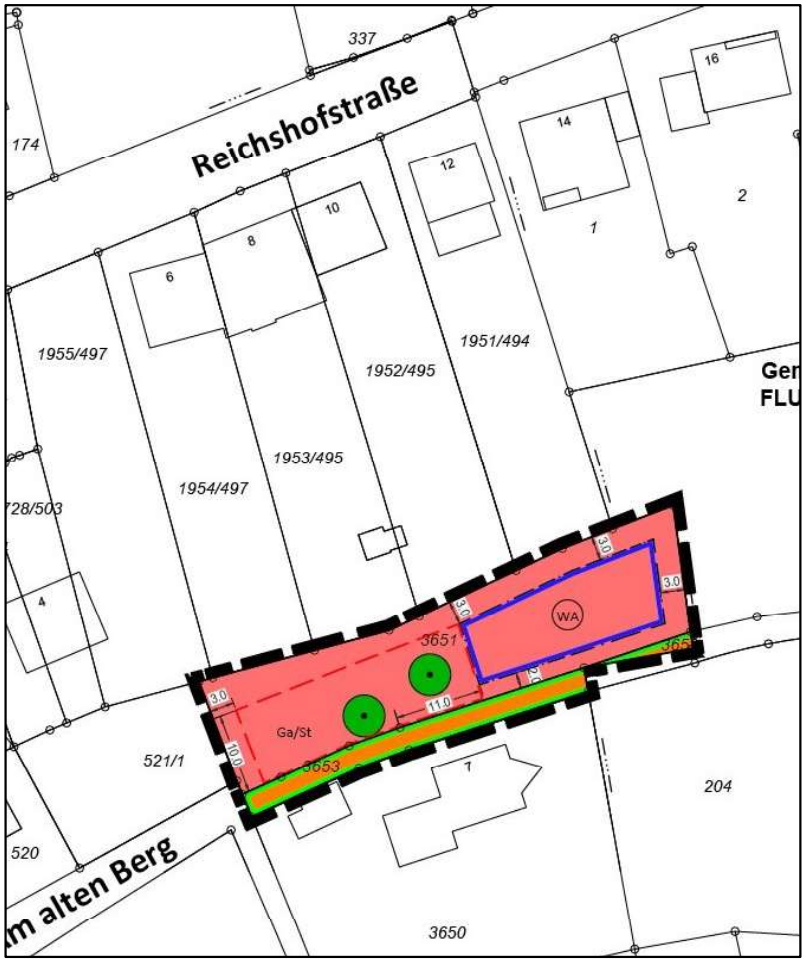

Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2022)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw- Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Juli 2022 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 15.08.2022.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 977 m². Er befindet sich in der Ortslage Eckenhagen und hier an der der Ortsstraße „Am alten Berg“.
Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Eckenhagen, Flur 24, Flurstück 3651, 3652 und 3653.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage. Es ist umgeben von weiterer Wohnbebauung mit z.T. alten Hausgärten. Westlich befinden sich die Flächen der Feuerwehr.

Das Plangebiet besteht aus Garten mit den typischen Elementen, wie Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz, Ziersträucher und -bäume, Scherrasenflächen, Beet mit Obststräuchern, einem Hühnerstall und Böschungsbereiche mit Ziersträuchern und jungen Laubgehölzen. Zudem befinden sich zwei Kirschbäume mit mittlerem bis starkem Baumholz im Zentrum des Plangebietes. Die Kirschbäume sollen erhalten werden. Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlen auf, die als Quartier für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet wären.

Abbildung 3: Sicht auf den Osten des Plangebietes mit zwei Kirschbäumen mit mittlerem bis starkem Baumholz und Parkfläche.

Abbildung 4**:** Sicht auf den Westen des Plangebietes mit Hühnerstall, Obstbäumen und Obststräuchern

Abbildung 5: Sicht auf das Zentrum des Plangebietes mit Ziersträuchern

Abbildung 6: Sicht auf den Böschungsbereich mit Ziersträuchern und jungen Laubgehölzen

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt auf kleiner Fläche aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken, Bäume
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche eines Gartens sowie Kleingehölzen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
Säugetiere								
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Kleingehölze, Bäume	FoRu	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf-grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort-pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(FoRu)					
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Myotis myo-tis	Großes Maus-ohr	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Große Mausohr nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
Myotis natte-reri	Fransenfleder-maus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Fransenfledermaus nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Plecotus au-ritus	Braunes Lang-ohr	Kleingehölze, Bäume	FoRu, Na	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme und als Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte genutzt. Die vorhandenen Kleingehölze sind als Winter- und Sommer-quartier für Fledermäuse unge-eignet	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
							für das Braune Langohr nicht ein.	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zu-dem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zu-dem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Alcedo atthis	Eisvogel	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
Anthus trivialis	Baumpieper	Kleingehölze, Bäume	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
Buteo buteo	Mäusebussard	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zudem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	(Na)					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
							habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	
		Gärten	Na					
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
Falco tinnunculus	Turmfalke	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. In dem Holzschuppen wurden keine Nester der Rauch-schwalbe gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Lanius collu-rio	Neuntöter	Kleingehölze, Bäume	FoRu!	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf-grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort-pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
Passer mon-tanus	Feldsperling	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	Kleingehölze, Bäume	FoRu		-	Die Gehölzstrukturen im Vor-habenbereich bieten geeignete	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1)	Nein

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
		Vegetationsfreie Biotope	-	@LINFOS keine Anga-ben		Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten für die Art.	kann die Tötung und Verlet-zung von Individuen aus-ge-schlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	
		Gärten	FoRu					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird auf-grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort-pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
Serinus seri-nus	Girlitz	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Die Gehölzstrukturen im Unter-suchungsgebiet bieten geeig-nete Fortpflanzungs- und Ru-hestätten für die Art.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles Nahrungs-habitat* dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verlet-zung von Individuen ausge-schlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	FoRu!, Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-der-lich?**
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Sturnus vul-garis	Star	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
Tyto alba	Schleiereule	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					

[1] Datum der FIS-Abfrage: 15.08.2022 | MTB-Q: 5012-1 Reichshof

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 10.08.2022 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

[3] Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: 15.08.2022

Naturschutzbund Oberberg: | Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: 11.08.2022

[4]Datum der Geländebegehung: 15.08.2022 und 17.08.2022

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Gemeinde Reichshof
Hauptstr. 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 18. August 2022

Reichshof, den _____

Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 10.08.2022

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094, abgerufen am 10.08.2022

http://tim-online.nrw.de, abgerufen am 10.08.2022